



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzerza
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Zollverwaltung EZV
Oberzolldirektion

CH-3003 Bern, EZV, OZD/AGVZ



Referenz/Aktenzeichen: 341.2/15.012
Sachbearbeiter/in: Michael Wächter
Bern, 13. November 2015

Einfuhr von Imkereimaterial

Sehr geehrter Herr!

Gerne beantworten wir Ihre schriftliche Anfrage vom 6. November 2015 in titelvermerkter Angelegenheit.

Waren des Reiseverkehrs können bis zu einem Gesamtwert von 300 Franken pro Person mehrwertsteuerfrei eingeführt werden. Siehe auch Art. 1 Bst. c der Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag (SR 641.204).

Waren des Reiseverkehrs sind Waren, die jemand auf einer Reise über die Zollgrenze mitführt, ohne dass sie für den Handel bestimmt sind (Art. 16 Abs. 2 Zollgesetz [SR 631.0]).


Imkereimaterial, welches zur Gewinnung von für den Verkauf bestimmter Honig verwendet wird, erfüllt die Bedingungen für Waren des Reiseverkehrs nicht. Es handelt sich dabei um Handelswaren. Somit kann die Wertfreigrenze von 300 Franken nicht gewährt werden.

Oberzolldirektion, Sektion Aufgabenvollzug
Michael Wächter
Monbijoustrasse 40, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 67 18, Fax +41 58 463 82 79
aushilfe.ozd-zollverfahren@ezv.admin.ch
www.ezv.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: 341.2/15.012

Bitte beachten Sie auch, dass Handelswaren, welche in die Schweiz eingeführt werden, elektronisch angemeldet werden müssen. Die Zollstellen geben Ihnen gerne Auskunft darüber.

Freundliche Grüsse


Karin Märki
Zollexpertin und Stv. Dienstchef
Sektion Aufgabenvollzug